

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 20.11.2017
Sachbearbeiter: Frau Spieler
Telefon: 26 18
Telefax: 26 48
Az.: 61/61.1 sp-sta

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

h i e r

**Große Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 27.10.2017
(0411/2013/An)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten der Verwaltung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion (0411/2013/An) vom 27. Oktober 2017 für die Sitzung der Ratsversammlung am 21. November 2017.

Frage 1.

Wie hoch ist der Kostenrahmen, der auf die Stadt Neumünster zukommt, wenn man bereits geplante, derweil zurückgestellte und aufgrund nicht zur Verfügung stehender Mittel oder aus anderem Grund mittel- und längerfristig zurückgestellte wohl aber notwendige Maßnahmen einbezieht (Sanierungsstau)?

Antwort zu 1:

Diese Frage kann z. Zt. nicht beziffert werden, da sie den Umfang der Beantwortung in diesem Rahmen übersteigt.

Natürlich soll ein Stillstand in der Straßensanierung vermieden werden, denn eine Straße „altert“ ohnehin. Mit dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018 wird maßnahmen- und betroffenengenau – auch unter Haushaltsaspekten – dargelegt werden können, welche Straßen mit welchen geschätzten Kosten in welchem Jahr saniert werden sollen.

Frage 2.

Unterstellt, der Landtag beschließt den eingebrachten Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge, mit welcher zeitlichen Wirkung kann rechtssicher satzungsmäßig die bestehende Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgehoben werden? Kann auch rechtssicher gestaltet werden, dass Alt- und Übergangsfälle Berücksichtigung finden?

Antwort zu 2:

Die Straßenbaubeitragssatzung kann frühestens mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufgehoben werden.

Für beitragsfähige Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Wirkung einer entsprechenden Satzungsaufhebung bereits abgeschlossen waren, sind die Straßenbaubeiträge noch zu erheben. Der Gesetzesentwurf sieht bislang keine Regelungen für Alt- und Übergangsfälle vor. Ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung wäre ein Verzicht auf die Erhebung dieser Beiträge rechtswidrig.

Frage 3:

Welche Auswirkungen hat ein Verzicht auf die Beiträge mit Blick auf die Konsolidierungshilfen des Landes, insbesondere da sich die Stadt Neumünster explizit auf die Erhebung von Beiträgen vertraglich verpflichtet hat?

Antwort zu 3:

Die Stadt hat sich als Konsolidierungsgemeinde gegenüber dem Land vertraglich verpflichtet, den Anliegeranteil bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen von 75 % auf 85 % zu erhöhen. Die Maßnahme wurde mit einem strukturellen Mehrertrag von 11.050,00 Euro umgesetzt. Derzeit ist somit die Stadt Neumünster sowohl rechtlich als auch vertraglich zur Erhebung von Beiträgen verpflichtet.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es ausdrücklich, dass die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen der Konsolidierungshilfen zu keiner Reduzierung oder sogar zu einem Wegfall der Zuweisungen durch das Land führen dürfe. Ob und wenn ja, wie das Land eine entsprechende Umsetzung plant, ist derzeit noch nicht bekannt. Die Verwaltung hat eine diesbezügliche Anfrage an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

Frage 4:

Ist die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes bei alledem gefährdet?

Antwort zu 4:

Die Haushaltsgenehmigung bezieht sich auf die Höhe der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Bei einem Wegfall der Straßenbaubeiträge ist möglicherweise eine Finanzierung über Investitionskredite erforderlich. Dies könnte problematisch bei der Haushaltsgenehmigung sein. Ob eine Genehmigung erfolgt, liegt letztlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Frage 5:

Ist der Einnahmeausfall aller nach Frage 1 zu vollziehenden Maßnahmen zu kompensieren?

Antwort zu 5:

Es handelt sich bei den Beiträgen um investive Einzahlungen. Diese sind zum Teil auch Bestandteil des Konsolidierungsvertrages mit dem Land. Der Eigenanteil der Stadt ist in voller Höhe zu erbringen. Eine Kompensation im eigentlichen Sinne ist nicht ohne weiteres möglich. Es gibt folgende drei Möglichkeiten der Maßnahmenfinanzierung:

1. Einsatz von (vorhandenen) Eigenmitteln
2. Streichung anderer Investitionsmaßnahmen und Mittelumschichtung
3. Aufnahme von Investitionskrediten

Frage 6:

Hat ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen mittelfristig Einfluss auf die Realsteuerhebesätze?

Antwort zu 6:

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Realsteuerhebesätze werden nur durch Beschluss der Ratsversammlung verändert. Damit wird auch die Entscheidung getroffen, die Finanzierungssituation der Stadt Neumünster zu verbessern oder zu verschlechtern. Ob die Ratsversammlung die Realsteuerhebesätze mittelfristig verändern wird, ist zur nicht absehbar.

Frage 7:

Wie hoch ist der tatsächliche Personalaufwand

- a) für die Abrechnung und Erhebung der Beiträge,
- b) für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen sowie
- c) für die Forderungsdurchsetzung?

Antwort zu 7:

- a) ca. 32.000,00 €
- b) ca. 39.000,00 €
- c) rd. 500 Euro jährlich. Die Durchsetzung von Beitragsforderungen ist nur in wenigen Fällen erforderlich (zwischen 6 und 24 Fälle jährlich).

Frage 8:

Hat ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen mittelbar Auswirkungen auf den Ausbau- und Sanierungszustand des Straßennetzes?

Antwort zu 8:

Da vorausgesetzt wird, dass Maßnahmen der Straßensanierung und des Straßenausbaus fachlich unabdingbar sind, ist die Finanzierung sicherzustellen. Auswirkungen auf den Ausbau- oder Sanierungszustand dürften dann nicht entstehen. Zur Sicherstellung der Finanzierung siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 9:

Wie bewertet die Verwaltung die Positionierung des Vorstandes des Städteverbandes Schleswig-Holstein zur Novellierung des KAG?

Antwort zu 9:

Mit Schreiben vom 09. November 2017 an die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung genommen (siehe Anlage). Dieser Stellungnahme ist aus Sicht der Verwaltung nichts hinzuzufügen.



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Anlage



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

An die Vorsitzende des -
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner Knut Riemann
Durchwahl 0431.57005014
Aktenzeichen Rie

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 09.11.2017

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge (LT-Drs. 19/150)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Abs. 1 KAG (LT-Drs. 19/159)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu den Entwürfen äußern wir uns wie folgt:

Die kommunalen Landesverbände haben zu der im parlamentarischen Raum geführten Diskussion über mögliche gesetzliche Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht, namentlich der Frage der Erhebungspflicht, in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich Stellung genommen. Insoweit verweisen wir auf

- die Stellungnahme des Städteverbandes zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der 17. Legislaturperiode (LT-Drs 17/1600), vgl. Umdruck 17/2899,
- die Stellungnahme des Städteverbandes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung sowie zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, vgl. Umdruck 18/154,
- die Stellungnahmen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu insgesamt drei gleich gerichteten Gesetzesvorschlägen, siehe Schreiben vom 24.11.2011 (vgl. Umdruck 17/3140), Schreiben vom 28.05.2014 (vgl. Umdruck 18/2972) und Schreiben vom 01.02.2017 (vgl. Umdruck 18/7348) sowie
- die gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.06.2014, vgl. Umdruck 18/2969.

Für die Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens ist aus Sicht der kommunalen Landesverbände Folgendes festzuhalten:

1. Aus allen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände ergibt sich, dass der Landesgesetzgeber bei den vorgenannten Gesetzentwürfen sich nicht auf Forderung der kommunalen Landesverbände stützen kann.
2. Angesichts des beabsichtigten Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs wird die Straßenausbaubeitragspflicht kommunalpolitisch in vielen Städten und Gemeinden nicht aufrechtzuerhalten sein.
3. Das Land ist aufgefordert, zeitgleich mit der gesetzlichen Möglichkeit, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, ausfallende Straßenausbaubeiträge durch eine aufgestockte Zuweisung für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten (§ 15 FAG) vollständig zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kompensation ist einvernehmlich mit den kommunalen Landesverbänden zu verhandeln.
4. Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge muss auch für Konsolidierungskommunen sowie Kommunen, die Empfänger von Fehlbetrags- und/oder Sonderzuweisungen sind, möglich sein.
5. Der Gesetzentwurf muss eine klare Aussage zur Frage der Rückwirkung enthalten, um so etwaigen Rückerstattungsbegehren entgegenzuwirken. Zudem muss der Gesetzentwurf in einer Übergangsregelung auch klarstellen, dass unter Geltung des bisherigen Rechts begonnene und somit bei Beschlusslage über das Ausbauvorhaben beitragspflichtige Maßnahmen beitragspflichtig bleiben.

Es fällt auf, dass die Gesetzesbegründung trotz der erheblichen Auswirkung auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung außerordentlich knapp ausfällt und eine Vielzahl von Aspekten außer Acht lässt. Dies gilt insbesondere für die Fragestellung, ob und inwieweit es sachgerecht ist, gesetzgeberisch Abweichungen von den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen zuzulassen, welche Folgewirkungen davon ausgehen können und wie die Kompensation erfolgen soll.

Das Abweichen von den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen berührt grundsätzliche Fragen der Kommunalfinanzierung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein hatte mit Urteil vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 – festgestellt, dass die Finanzierungsprinzipien der Kommunalverfassung der Auffassung entgegenstehe, Straßenausbau müsse generell aus Steuern finanziert werden. Die Rechtsprechung zu vorteilsbezogenen Abgabelasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 –, BVerfGE 137, 1-29; VGH München vom 09.11.2016 (- 6 B 15.2732 -); OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2017 – 9 LC 180/15 –, juris) hält ebenfalls an den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen fest.

Die Folgewirkungen müssen ebenfalls in den Blick genommen werden. So kann die Freistellung von der Pflicht, Straßenausbaubeiträge erheben zu müssen, zu der Vorbildwirkung führen, dass auch andere entgeltpflichtige, vorteilsbezogene und individualisierbare Leistungen durch die Allgemeinheit zu finanzieren sind. Bei der Finanzierung aus Steuermitteln muss berücksichtigt werden, dass Steuern Geldleistungen sind, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen (§ 4 AO). Weitere mögliche Folgewirkungen der Entscheidung wie beispielsweise

- eine Belastung der Mieter,
- eine Verschärfung der Spreizung zwischen „armen“ und „reichen“ Gemeinden und
- ausfallenden Grundsteuereinnahmen wegen möglicher Verfassungswidrigkeit

sind ebenfalls Aspekte, die nicht allein der lokalen Entscheidungszuständigkeit obliegen, sondern auch von landespolitischer Bedeutung sind und insoweit auch in der Gesetzesbegründung abgewogen werden sollten. Dies gilt auch für die Betrachtung des Gesamtfinanzierungssystems. Insoweit müsste der Widerspruch aufgeklärt werden, warum die Freistellung von der Beitragspflicht mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verfolgt wird, während zugleich mit dem Verbot

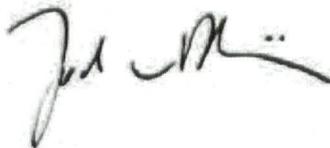
einer einzelnen kommunalen Aufwands- und Verbrauchssteuer das gegenläufige Ziel, nämlich die Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, erreicht werden soll.

Für den Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfs bedarf es zeitgleich einer Kompensation durch den Landesgesetzgeber. Mit der Diskussion über den Gesetzentwurf ist der Eindruck erweckt worden, die Kommunen könnten auf Straßenausbaubeiträge verzichten. Dies ist nicht der Fall. Die Finanzlage der Kommunen lässt es nicht zu, auf Ausbaubeiträge zu verzichten. Da der Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht zum Verzicht auf den Straßenausbau und die dadurch entstehenden Kosten führt, muss der Gesetzgeber für eine Kompensation der ausfallenden Ausbaubeitragsmittel Sorge tragen. Hierzu ist im Grundsatz auf die Festlegung im Koalitionsvertrag zu verweisen, wonach es das landespolitische Ziel ist, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Wenn dieses Ziel besteht, muss das Land für eine auskömmliche Infrastrukturfinanzierung durch Erhöhung der Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich (§ 15 FAG) bereits mit dem Landeshaushalt 2018 sorgen und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Der vage Verweis auf die zum Jahr 2021 anstehende Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs trägt insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein



Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag